

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Illegaler Arzneihandel im Internet

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den fingierten Versuch der Sportredaktion der Esslinger Zeitung beurteilt, 100 Tabletten des anabolen Steroids Dianabol via Internet bei einem Händler in Berlin zu bestellen;
2. wie der aktuelle Ermittlungsstand in dieser Angelegenheit ist;
3. ob es sich hierbei eher um einen Einzelfall oder um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt;
4. ob sie Verbindungen zu den beklagenswerten Vorfällen im Bereich des Hochleistungssports bzw. zu Body-Building-Studios sieht;
5. welche Regeln für den Vertrieb von Arzneimitteln gelten, ob Paragraph 43 des Arzneimittelgesetzes auch auf das Internet anwendbar ist und ob sie gesetzliche Änderungen für notwendig hält;
6. welche Erkenntnisse sie für die Arzneimittelüberwachung zieht;
7. wie sie in diesem Zusammenhang die Bemühungen der EU beurteilt, den Internethandel zu liberalisieren,

29. 08. 2000

Deuschle, Krisch,
Herbricht, Eigenthaler, Rapp
und Fraktion

Begründung

Die Sportredaktion der Esslinger Zeitung hatte im Dezember 1999 über eine fingierte E-Mail-Adresse 100 Tabletten des anabolen Steroids Dianabol bestellt und geliefert bekommen. Als einer der Tatverdächtigen wurde der russische Dopinghändler Valeri K. ermittelt.

Es stellt sich die Frage, ob dies nur als Einzelfall zu betrachten ist oder die Spitze eines Eisbergs darstellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. September 2000 Nr. 55-0141.5/12/5488 nimmt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Kultusministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den fingierten Versuch der Sportredaktion der Esslinger Zeitung beurteilt, 100 Tabletten des anabolen Steroids Dianabol via Internet bei einem Händler in Berlin zu bestellen;

Durch die in Rede stehende Bestellung von 100 Tabletten Dianabol haben sich die für den entsprechenden Auftrag verantwortlichen Sportredakteure der Esslinger Zeitung nicht strafbar gemacht. Die Bestellung erfolgte ausschließlich mit dem Ziel, den Nachweis führen zu können, dass über das Internet illegal Anabolika vertrieben werden. Die Sportredakteure hatten die Leitung der Polizeidirektion Esslingen daher von dem Vorhaben zeitnah unterrichtet. Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind das Inverkehrbringen, die Verschreibung und die Anwendung von Arzneimitteln bei anderen zu Dopingzwecken im Sport unter Strafe gestellt. Die Redakteure haben keine dieser Tatbestandsvarianten erfüllt. Sie haben die bezogenen Anabolika vielmehr sofort der Polizei übergeben. Auch sonstige Straftatbestände haben die Sportredakteure nach Lage der Dinge nicht erfüllt.

2. wie der aktuelle Ermittlungsstand in dieser Angelegenheit ist;

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden in der Angelegenheit aus den in der Stellungnahme zur Frage 1 dargelegten Gründen keine strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet. Der einschlägige Vorgang wurde von der Polizeidirektion Esslingen nach Weisung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vielmehr bereits auf polizeilicher Ebene am 27. Januar 2000 an das Landeskriminalamt Berlin abgegeben. Nach Zeitungsberichten wurde in Berlin gegen den russischen Händler ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, dessen aktueller Stand nicht bekannt ist.

3. ob es sich hierbei eher um einen Einzelfall oder um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt;

Eine Befragung der staatsanwaltschaftlichen Praxis hat ergeben, dass bei einer Staatsanwaltschaft mehrere Verfahren wegen des unerlaubten Handels mit Arzneimitteln über das Internet an Endverbraucher anhängig sind (§ 95

Abs. 1 Nr. 4 AMG). Verfahrensgegenstand ist allerdings überwiegend der Vertrieb potenzfördernder Mittel wie das Produkt Viagra oder von Schlankheitsmitteln.

Die Ermittlungen in diesen Verfahren, die keinen Bezug zum Hochleistungssport haben, werden derzeit noch nicht offen geführt, weshalb eine weitergehende Stellungnahme nicht erfolgen kann. Die bei dieser Staatsanwaltschaft gesammelten Ermittlungsergebnisse deuten darauf hin, dass es sich bei dem Vorfall im Zusammenhang mit der Esslinger Zeitung nicht um einen Einzelfall des unerlaubten Versandes von Arzneimitteln im Allgemeinen mittels Internet handelt. Bei den übrigen Staatsanwaltschaften des Landes sind allerdings keine Ermittlungsverfahren wegen solcher Sachverhalte anhängig, die mit dem in der Esslinger Zeitung beschriebenen Vorgang vergleichbar sind. Weitere einschlägige Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor.

4. ob sie Verbindungen zu den beklagswerten Vorfällen im Bereich des Hochleistungssports bzw. zu Body-Building-Studios sieht;

Hochleistungssport ist in erster Linie eine Bundesangelegenheit. Über Verbindungen zu gelegentlich bekannt werdenden Doping-Vorfällen im Bereich des Hochleistungssports oder zu Body-Building-Studios liegen keine Erkenntnisse vor. Aus den Medien ist bekannt, dass in der Bodybuilding-Szene offenbar hier und da Anabolika angewandt werden. Strafrechtliche Erfahrungen mit dem Vertrieb von Dopingmitteln über das Internet liegen allerdings nicht vor. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Doping-Bekämpfung im deutschen Sport einen breiten Raum einnimmt, ein hohes Niveau hat und durch die vom Bund gemeinsam mit dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK) vorgesehene Anti-Doping-Agentur noch effizienter werden dürfte.

Die Doping-Problematik im Sport ist mehrfach in der Sportministerkonferenz erörtert worden, die hierzu mehrere Beschlüsse zur Bekämpfung des Dopings gefasst hat. Ebenso haben sich die Justizministerkonferenz auf ihrer 70. Sitzung Anfang Juni 1999 sowie die Gesundheitsministerkonferenz auf ihrer 73. Sitzung Ende Juni 2000 mit dem Thema befasst.

5. welche Regeln für den Vertrieb von Arzneimitteln gelten, ob Paragraph 43 des Arzneimittelgesetzes auch auf das Internet anwendbar ist und ob sie gesetzliche Änderungen für notwendig hält;

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nach der seit 11. September 1998 geltenden Fassung von § 43 Abs. 1 des AMG berufs- oder gewerbsmäßig für den Endverbrauch nur in Apotheken und nicht im Wege des Versandes in den Verkehr gebracht werden. Außerhalb der Apotheken darf mit diesen Arzneimitteln kein Handel getrieben werden. § 47 AMG lässt hiervon für bestimmte Arzneimittel eng begrenzte Ausnahmen zu. Der Gesetzgeber hat damit auch auf die zunehmende Praxis reagiert, Arzneimittel über das Internet zum Versandhandel anzubieten. Das Versandverbot soll gewährleisten, dass die Endverbraucher die Medikamente in einem einwandfreien Zustand erhalten und der Abgabe eine fachlich kompetente Beratung in einer Apotheke vorausgeht.

§ 43 Abs. 1 AMG ist auch auf apothekenpflichtige Arzneimittel anzuwenden, die auf elektronischem Wege im Internet bestellt worden sind. Zwar lässt § 73 Abs. 2 Nr. 6a AMG den Bezug von im Herkunftsland verkehrsfähigen Arzneimitteln aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einer dem persönlichen Bedarf entsprechenden Menge ausnahmsweise zu. Die Vorschrift greift jedoch nur, wenn der Bezug des Arzneimittels ohne gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung erfolgt. Beim Inter-

net-Handel mit Arzneimitteln dürfte dagegen regelmäßig von einer gewerbsmäßigen Vermittlungstätigkeit auszugehen sein.

Verstöße gegen § 43 AMG sind, soweit es sich um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt, gem. § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG strafbar. In Fällen des Versandhandels mit Medikamenten, die ohne Verschreibung abgegeben werden dürfen, kommt gem. § 97 AMG die Ahndung als Ordnungswidrigkeit im Rahmen von Bußgeldverfahren in Betracht.

Nach § 6a AMG ist es verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Die Vorschrift, die durch das Achte Änderungsgesetz in das AMG eingefügt wurde, gilt für Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Gruppen von Dopingstoffen enthalten, soweit diese nicht für therapeutische Zwecke (Behandlung einer Krankheit) bestimmt sind. Ein Verstoß gegen die Vorschrift ist gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG strafbar.

Ein darüber hinaus gehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird aus derzeitiger Sicht nicht gesehen. Es kommt vielmehr darauf an, die in das AMG aufgenommenen Vorschriften zur Bekämpfung des Dopings im Sport konsequent anzuwenden.

6. welche Erkenntnisse sie für die Arzneimittelüberwachung zieht;

Dem illegalen Medikamentenhandel im Internet kann im Rahmen der Arzneimittelüberwachung nur begrenzt entgegen gewirkt werden. Hinsichtlich inländischer Internetanbieter sind straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen angezeigt. Auf ausländische Anbieter kann dagegen rechtlich oft nicht zugegriffen werden, was auch damit zusammenhängt, dass diese ihre Internetadressen (Domains) häufig ändern.

Es ist daher geboten, die Bevölkerung für die mit dem Bezug von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über das Internet verbundenen, insbesondere gesundheitlichen Risiken zu sensibilisieren. Das Sozialministerium hat bereits mehrfach in verschiedenem Zusammenhang auf die Gefahren des unreflektierten Bezuges von Arzneimitteln über das Internet hingewiesen. Die von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, dem VDAK/AEV Landesverband Baden-Württemberg und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Juni 2000 gemeinsame initiierte Kampagne „Medikamenteninformation Online“ klärt unter der Internet-Adresse www.medikamenteninformation.de über die Risiken beim Online-Arzneimittelkauf fachkundig und umfassend auf.

7. wie sie in diesem Zusammenhang die Bemühungen der EU beurteilt, den Internethandel zu liberalisieren;

Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft ist eine wichtige Maßnahme für einen freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union. Dabei sind der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherschutz zu beachten.

In der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt wird ausdrücklich auf das gebotene hohe Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere den Verbraucherschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit, hingewiesen.

Das Verbot des Versandhandels von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 43 AMG wird durch die Richtlinie nicht berührt, weil rechtliche Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren (Erfüllungsgeschäfte) ausdrücklich nicht in den nach der Richtlinie koordinierten Bereich fallen (Art. 2 ii), Nr. 18 und 21 der Erwägungsgründe der Richtlinie).

Dr. Repnik
Sozialminister